

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint viermal wöchentlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag, bei Vorbehalten der Druckerei. Preis 10 Pf. pro Nummer. Ein Jahresabonnement 100 Pf. (Postgebühren eingeschlossen). Die Redaktion ist in Wilsdruff, Markt 12. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206.



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Wilsdruff, des Finanzamts Wilsdruff sowie des Forstrentamts Tharandt bestimmte Blatt. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Wilsdruff, des Finanzamts Wilsdruff sowie des Forstrentamts Tharandt bestimmte Blatt.

Bekanntmachungen des Landrates zu Wilsdruff und des Bürgermeisters zu Wilsdruff, des Finanzamts Wilsdruff sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 214 — 98. Jahrgang Druckerschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Donnerstag, den 14. September 1939

England vergewaltigt die neutralen Staaten

London eröffnet die Hungerblende gegen die Frauen und Kinder Europas Unerhörte englische Einmischung in den Welthandel

Wie lange werden die Großmächte und alle anderen davon betroffenen Staaten der Welt sich die Seeräuberei auf ihre Schiffe gefallen lassen?

In Deutschland ist jetzt die von der britischen Regierung veränderte Liste der Güter bekanntgeworden, die England als Konterbande behandeln will, d. h. also, die Güter der Güter, die England sich anmaßt, durch seine Kriegsschiffe als Beute überall aufbringen zu lassen. Jedes Schiff einer fremden Nation, das solche Güter an Bord hat, wird in Zukunft von britischen Schiffen verhaftet oder geraubt werden.

Die Aufzählung der Güter selbst ist so umfassend, daß es sich hier um ein Dokument streupflichtiger Rechtsverletzung und eckelbrüchiger Hybris handelt. Es stellt gleichzeitig einen Beweis rücksichtsloser Grausamkeit englischer Kriegsführung dar, die sich den von zwei britischen Agenten des Secret Service angefertigten Scheuklappen Wortlauten in Bromberg würdig an die Seite stellt.

Zur Erklärung der nachfolgenden veröffentlichten Liste dienen folgendes: Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gelten im Seekrieg als Konterbande nur Güter und Gegenstände, die unmittelbar der Rüstung der kriegsführenden Streitkräfte dienen. Im übrigen sollen andere Waren hierunter, insoweit, als sie erwießenmaßen für den Gebrauch der feindlichen Armee bestimmt sind.

Ein Blick in die englische Liste zeigt, daß sich England in seiner Seekriegsführung über alle diese völkerrechtlichen Schranken hinwegsetzt und nunmehr gewillt ist, zu den Methoden der reinen Seeräuberei zurückzukehren. Die Liste enthält eine große Anzahl von Gegenständen, die England zur Beute machen will, die für den Gebrauch der Zivilbevölkerung bestimmt sind. So sollen z. B. alle Arten von Nahrungsmitteln und Futtermitteln, alle Bekleidungsgegenstände sowie alle zu ihrer Erzeugung und Herstellung dienenden Gegenstände Konterbande sein. Von irgendeiner Beschränkung ist in keiner Weise die Rede.

Das heißt also, England verkündet hiermit in aller Form die Hungerblende gegen die Frauen und Kinder aller europäischen Länder.

Es macht sich das Recht an, die Nahrungs- und Futtermittel, die Europa nicht genügend zum Unterhalt und Ernährung seiner Gesamtbevölkerung und zur Fütterung seines Viehbestandes produzieren kann und bisher von Weibese importieren mußte, zu kontrollieren und zu beschlagnahmen, d. h. also, England will in Zukunft Ländern wie Italien, Spanien, Jugoslawien, Griechenland, Holland, den skandinavischen Staaten, den baltischen Staaten usw. diktieren, was sie essen dürfen und was nicht, welche Kleider sie tragen dürfen und welche nicht, welches Vieh sie halten dürfen usw.

Da aber von solchen Maßnahmen in erster Linie die Frauen, Mütter, Kinder und Greise betroffen werden, so bedeuten die angeführten britischen Maßnahmen einen Kampf ohne Erbarmen für die Unterernährung und das Verhungern der heranwachsenden europäischen Jugend sowie für das baldige Sterben aller alten Leute.

Die englische Regierung, die in eckelbrüchiger Heuchelei sich sonst bei jeder Gelegenheit den Anschein zu geben versucht, als ob ihr an einer möglichst humanen Kriegsführung gelegen sei, zeigt hier ihr wahres Gesicht, denn sie treibt mit diesem Entschluß nur die Schwachen.

Die Widerstandskraft des kämpfenden deutschen Volkes wird hierdurch in keiner Weise betroffen. Deutschland, das im Weltkrieg dreieinhalb Jahre unter wesentlich unglücklicheren Umständen kämpfte und dann unter einer anderen Regierung trotzdem den Weltkrieg gewonnen hätte, geht heute mit ganz anderen Reserven und Möglichkeiten in diesen Krieg als 1914. Es steht ihm vor allem nach der Niederschlagung Polens der gesamte Osten nicht als Feind gegenüber, sondern als Freund und Helfer zur Seite. Was die deutsche Widerstandskraft angeht, so besteht also die englische Maßnahme im wahrsten Sinne des Wortes ein Schlag ins Wasser sein. Anders liegt es mit dem Handel der neutralen Länder.

Dieser legale Handel wird durch das englische Vorgehen nunmehr vernichtet. Wenn wir uns der Gewaltmethoden erinnern, denen sich England — über den Wortlaut solcher Verordnungen hinaus — im Weltkrieg bediente, so besteht bei uns kein Zweifel, daß das wirtschaftliche Leben der Neutralen durch diese englischen Seeräubermethoden allmählich erdrückt werden wird. Es bleibt die Frage offen, ob die Großmächte und sonstigen neutralen Staaten sich diese britischen Unerschämtheiten auf die Dauer gefallen lassen.

Was Deutschland anbetrifft, so nimmt es den Kampf auf. Bisher hat die Reichsregierung durch ihre Preisordnung sich in der Seekriegsführung streng an die geltenden Rechtsregeln gehalten. Dieser Zustand ist nun durch den englischen Völkerrechtsbruch hinfällig. Die Reichsregierung ist gezwungen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und hat daher ihre bisherige Preisordnung entsprechend geändert.

Die nun auch von diesen deutschen Gegenmaßnahmen betroffenen neutralen Länder aber wissen eindeutig, wer für diese von Deutschland nicht gewollte Entwidlung die alleinige Verantwortung trägt: England.

Geleg zur Änderung der Preisordnung

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel, soweit irgend möglich, zu schonen, in der Deutschen Preisordnung vom 28. August nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftfahrt dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Bannguts aufgestellt hat, die weit über diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Bannguts ebenfalls zu erweitern. Die Reichsregierung hat daher das folgende Geleg beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- Artikel I
- Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden folgende Gegenstände und Stoffe angesehen, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:
1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
 2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschossen; die für das Abschießen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulver und Sprengstoffe einschließlich Sprengkapseln und Zündmittel.
 3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
 4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.
 5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerplatten jeder Art.
 6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschließen oder Abblasen bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.
 7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
 8. Nachrichten-, Signal- u. militärische Beleuchtungsmitel und ihre Bestandteile.
 9. Transport- und Verkehrsmittel und ihre Bestandteile: Auto-, Last- und Reittiere.
 10. Kraft- und Treibstoffe aller Art, Sämieröl.
 11. Gold, Silber, Zahlungsmittel, Schuldbriefen.
 12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Ziffern 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse.

Artikel II
Artikel 1 dieses Gesetzes wird Artikel 22, Absatz 1, der Preisordnung.

Artikel III
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Führerhauptquartier, den 12. September 1939
Der Führer und Reichskanzler
(ges.) Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(ges.) Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen
(ges.) von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
(ges.) Dr. Gurtner

Bekanntmachung über bedingtes Banngut

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Bannguts aufstellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nun auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekannt gemacht: Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Voraussetzungen des Artikels 24 der Preisordnung vom 28. August 1939 folgende Gegenstände und Stoffe angesehen: Nahrungsmittel (einschließlich lebende Tiere), Genußmittel, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

Berlin, 12. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(ges.) Keitel

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
(ges.) Raeder

Der Reichsminister des Auswärtigen
(ges.) von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
(ges.) Dr. Gurtner

Neutrale Staaten sollen unter den britischen Seeräubermethoden leiden

Die Belgia-Agentur, Brüssel, meldet aus London, daß von England eingeführte Blockademaßnahmen durch ein System der Rationalisierung der neutralen Staaten begleitet sein werde, und zwar dergestalt, daß die neutralen Länder nur die für ihre eigenen Bedürfnisse erforderlichen Lebensmittel und Rohstoffe erhalten würden. Man glaube zu wissen, daß allen neutralen Ländern von England verboten werde, außer ihrer normalen Einfuhr, die Rohstoffe und Waren einzuführen, deren Weiterverfertigung oder Weiterverarbeitung für den eigenen Export der englischen Blockade zuwiderlaufen würde.

Der Tag von Lodz

Die deutschen Truppen umjubeln den Führer — Normales Leben in der zweitgrößten Stadt Polens

(Von unserem im Führerhauptquartier befindlichen B.S.-Sonderberichterstatter)

Der Führer begab sich auch am Mittwoch wieder im Flugzeug an die Front. Sein Besuch galt diesmal dem Operationsgebiet nördlich von Lodz, wo in den letzten Tagen die Versuche von zahlreichen polnischen Divisionen und größeren Kavallerieverbänden, doch noch einen Durchbruch zu erzwängen, blutig zusammenbrachen.

Der Führer besuchte die siegreichen deutschen Truppen und fuhr dann um 15 Uhr in Lodz ein, wo er von den Volksdeutschen und den deutschen Soldaten jubelnd begrüßt wurde. Zur selben Stunde, als der Führer durch Lodz fuhr, wurde von weiter ein sogenanntes amtliches Kommando in die Welt gesetzt, daß die polnischen Truppen — Lodz wieder erobert hätten!

Selten wohl ist die Lügenhaftigkeit der englischen Propaganda reicher und eindrucksvoller erwiesen worden, als durch die Führerfahrt durch Lodz!

Nach einem längeren Flug landete der Führer in unmittelbarer Nähe der Front. Hier ist ein

Flugplatz der deutschen Luftwaffe

entstanden, auf dem ununterbrochen Bomber und Jäger, Fernführer und Aufklärer starten und landen. Innerhalb weniger Minuten zählen wir über vierzig Starts und Landungen. Am späten Vormittag passieren wir die Einfahrt nach Lodz, lassen die Stadt aber vorerst links liegen. Wir fahren durch einen Vorort, der mit der Stadt durch Straßenbahnverkehre verbunden ist. Die Straßenbahnwagen verkehren vollkommen normal. Sie sind mit Männern und Frauen, die ihrer Arbeit nachgehen, vollbesetzt.

Aus zahlreichen Häusern wehen Latentrousfahnen, ein Zeichen, daß hier Volksdeutsche wohnen, die nun von allem Terror, aller Not und aller Verfolgung für immer erlöst und befreit sind. Deutlich können sie sich frei und offen zu ihrem Volkstum bekennen; die siegreichen Fahnen des Großdeutschen Reiches wehen zum erstenmal aus den Fenstern ihrer Häuser.